

Corona-Information Nr. 43

Stand: 06.12.21

Thomas Frye: 02931/878-159 frye@arnsberg.ihk.de

Stephan Britten: 02931/878-271 britten@arnsberg.ihk.de

Weitere Einschränkungen für Nicht-Geimpfte

Als Ergebnis der letzten Bund-Länder Konferenz der Kanzlerin Angela Merkel mit den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten sind nun in der NRW-CoronaSchutzVerordnung folgende Regeln neu verankert:

Generelle Schließung: von Clubs und Diskotheken in Innenräumen

Zugangsbeschränkungen nur auf 2G – Geimpfte und Genesene

neu:

Ladengeschäfte (Einzelhandel, Reisebüro u.a.), ausgenommen Lebensmittelmärkte, Hofläden, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Zeitungsverkauf, Buchhandlungen, Tierbedarf, Blumenfachgeschäfte, Gartenbedarf, Futtermittelmärkte und der Großhandel. Bei Märkten mit gemischtem Angebot (z.B. SB-Warenhäuser) muss der Anteil der vorstehenden Waren überwiegen.

Die Abholung bestellter Waren durch Nicht-Immunierte ohne Zutritt zum Verkaufsraum bleibt zulässig.

weiterhin:

Besuch von Weihnachtsmärkten

Kinos, Theater, Freizeiteinrichtungen innen und außen

Gastronomie und touristische Beherbergung

Messen und Kongresse mit Zugang für private Verbraucher

köpernahe Dienstleistungen unter Ausnahme von medizinischen und pflegerischen Tätigkeiten und Friseurdienstleistungen

touristische Busreisen (hier jedoch 1,5 m Abstand oder Schachbrettmuster-Anordnung - s. unten)

Kontrollpflichten der Betreiber:

Die Kontrolle der Zugangsvoraussetzungen (Immunsierung oder negativer Test) muss beim Zutritt in den Betrieb erfolgen. Dies obliegt dem jeweiligen Unternehmen oder einer von ihm beauftragten Person oder Einrichtung. Für die in der Mehrzahl digitalen Impf- und Genesenen-Nachweise wird die CovPass Check-App empfohlen. Zusätzlich ist ein Abgleich mit einem amtlichen Ausweisdokument (mit Lichtbild) erforderlich.

Die örtlichen Ordnungsbehörden können ein lokales Nachweis-System (z.B. nicht ablösbares Armbändchen) zulassen, das nur für den jeweiligen Tag Gültigkeit hat. Es verbleibt für die Unternehmen dann aber immer noch die Pflicht zu einer stichprobenartigen Kontrolle.

Hinweis: Beschäftigte in den obigen Einrichtungen sind nicht durch die 2G-Regel erfasst. Für sie gilt grundsätzlich die 3G-Regel am Arbeitsplatz. Kunden und Besucher werden insofern anders behandelt, als Beschäftigte.

3G-Zugang bei nicht-touristischen Beherbergungen:

Von nicht immunisierten Personen ist bei Anreise und erneut alle 2 Tage (bisher 4) ein Negativtest nachzuweisen.

- 2

Entfall der Maskenpflicht in bestimmten Fällen eingeschränkt:

- Von immunisierten Beschäftigten bei der Berufsausübung in Innenräumen, Fahrzeugen etc.:
Nur noch bei sicherer Einhaltung des 1,5 m – Abstandes

- Von immunisierten Personen in Bildungseinrichtungen, Kultureinrichtungen sowie Veranstaltungen, Tagungen, Messen und Kongressen an festen Sitz- oder Stehplätzen sowie bei touristischen Busreisen: Mindestabstand von 1,5 m bei Personen aus verschiedenen Haushalten oder Schachbrettmuster-Anordnung.

Hinweis: Diese Informationen wurden mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die IHK Arnsberg keine Gewähr für deren Richtigkeit. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.